

Newsletter 02.2004
zu dem Thema Lohn- und Gehaltabrechnung

1. Entgeltfortzahlungsversicherung und Gleitzone

Zum 1. April 2003 wurde für Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 800,00 EUR eine so genannte "Gleitzone" eingeführt. In diesen Fällen entrichtet der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt, während der Arbeitnehmer nur einen linear ansteigenden Beitragsanteil (ca. 4 % bei 400, 01 EUR bis zum vollen Arbeitnehmeranteil von ca. 21 % bei 800,00 EUR) zahlt. Hierzu ist im Gesetz eine Formel vorgegeben, nach der das tatsächliche Arbeitsentgelt fiktiv verringert wird. Von diesem fiktiven Arbeitsentgelt wird dann für jeden Versicherungszweig der jeweilige Beitrag berechnet. Der vom Arbeitnehmer zu tragende (reduzierte) Anteil ergibt sich, indem vom jeweiligen Beitrag der nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt bemessene Arbeitgeberbeitragsanteil abgezogen wird.

Beispiel 1

(Aus Vereinfachungsgründen wird im Beispiel nicht jeder Versicherungszweig dargestellt, sondern nur der Rentenversicherungsbeitrag ermittelt).

Monatliches Arbeitsentgelt 600,00 EUR

Fiktives Arbeitsentgelt (Formel)

$$0,5952 \times 400,00 + (2 - 0,5952) \times (600,00 - 400,00) = 519,04 \text{ EUR}$$

Rentenversicherungsbeiträge:

$$519,04 \text{ EUR} \times 9,75 \% = 50,61 \text{ EUR} \times 2 = 101,22 \text{ EUR}$$

$$\text{Arbeitgeber } 600,00 \text{ EUR} \times 9,75 \% = 58,50 \text{ EUR}$$

$$\text{Arbeitnehmer } 101,22 \text{ EUR} - 58,50 \text{ EUR} = 42,72 \text{ EUR}$$

Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 600,00 EUR ergibt sich im Beispiel eine reduzierte Beitragsbemessungsgrundlage von 519,04 EUR. Dieser Betrag ist als rentenversicherungspflichtiges Entgelt in die Meldung einzutragen.

Die Umlagen zur Entgeltfortzahlungsversicherung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) werden vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt berechnet (§ 14 Abs. 2 LFZG). Im vorstehenden Beispiel also aus 519,04 EUR.

Dagegen wird für die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen im Krankheitsfall oder bei Mutterschaft (§ 10 LFZG) das tatsächlich fortgezahlte – also höhere – Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Beispiel 2

(Fortsetzung von Beispiel 1)

Umlagesätze

$$U 1 = 2,5 \%*$$

$$U 2 = 0,1 \%*$$

Erstattungssatz

$$80 \%*$$

U1	$519,04 \text{ EUR} \times 2,5 \% = 12,98 \text{ EUR}$
U2	$519,04 \text{ EUR} \times 0,1 \% = \underline{0,52 \text{ EUR}}$
Umlagen gesamt:	13,50 EUR
Erstattung (AU-Dauer – ein Monat)	$600,00 \text{ EUR} \times 80 \% = 480,00 \text{ EUR}$

* fiktive Werte

Hat der Arbeitnehmer in der Rentenversicherung auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet, sind die Umlagen allerdings aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt – im vorliegenden Beispiel aus 600,00 EUR zu berechnen.

2. Musterstreitverfahren zur Beitragspflicht von Betriebsrenten

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) wurde der Beitragssatz zur Bemessung der Beiträge aus Betriebsrenten und Versorgungsbezügen zum 1. Januar 2004 quasi verdoppelt. Von diesem Zeitpunkt an ist sowohl bei pflichtversicherten als auch bei freiwillig versicherten Rentnern für die Beitragsberechnung der volle allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse maßgeblich. Bis zum 31. Dezember 2003 war von pflichtversicherten Rentnern lediglich die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zu zahlen und von freiwillig versicherten Rentnern in der Regel der volle ermäßigte Beitragssatz. Während sich für pflichtversicherte Rentner Beitragssatzänderungen erst mit zeitlicher Verzögerung auswirken (der am 1. Juli geltende allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse ist für das gesamte folgende Kalenderjahr anzuwenden), sind bei freiwillig Versicherten Beitragssatzänderungen sofort zu berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegen seit dem 1. Januar 2004 einmalige Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung generell der Beitragspflicht; unabhängig davon, ob der Anspruch auf die einmalige Leistung vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zugesichert wird (Kapitalabfindung) bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesichert wurde (originäre Kapitalleistung). Als monatlicher beitragspflichtiger Versorgungsbezug gilt 1/120 der Leistung für längstens zehn Jahre. Nach bisherigem Recht bestand die Beitragspflicht nur, wenn die einmalige Kapitalleistung an die Stelle eines laufenden Versorgungsbezuges trat, also erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart wurde.

Neuregelungen setzen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit den Entscheidungen vom 15. März 2000 (1 BvL 16/96 - USK 2000-35) die seinerzeit bestehenden Regelungen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) beanstandet. Zur verfassungskonformen Neuordnung konnte der Gesetzgeber einerseits die Zugangsvoraussetzungen zur KVdR neu regeln oder andererseits die Grundlagen für die Beitragsbemessung pflichtversicherter und freiwillig versicherter Rentner angleichen.

Der Gesetzgeber hat beide verfassungsgerichtlichen Möglichkeiten umgesetzt. Bereits zum 1. April 2002 wurde im Rahmen des 10. SGB V - Änderungsgesetzes der Zugang zur KVdR erleichtert, in dem wieder alle Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung als Vorversicherungszeit gelten. Die Neuregelungen zum 1. Januar 2004 sehen nunmehr zusätzlich die Annäherung der Beitragsbemessung von pflichtversicherten und freiwillig versicherten Rentnern in Form der einheitlichen Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes auf Renten der betrieblichen Altersversorgung sowie die erweiterte Beitragspflicht von einmaligen Kapitalleistungen vor.

Beitragspflicht von einmaligen Kapitalleistungen

Einmalige Kapitalleistungen unterliegen als Versorgungsbezug der Beitragspflicht, wenn sie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erzielt werden. Der Durchführungsweg ist für die beitragsrechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung. Es kommt nur darauf an, ob der Versorgungsbezug mit dem Berufsleben des Versicherten im Zusammenhang steht. Ein solcher Zusammenhang besteht nicht, wenn sich der Arbeitgeber weder an der Verschaffung der Altersvorsorge (z.B. im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen) noch an den Aufwendungen beteiligt. Insofern liegt betriebliche Altersversorgung in folgenden Durchführungswegen vor:

- Direktversicherung
- Pensionszusage (Direktzusage)
- Unterstützungskasse
- Pensionskasse
- Pensionsfonds

Unerheblich ist auch, ob der Anspruch ganz oder teilweise durch den Versicherten finanziert wurde. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung sind Versorgungsbezüge selbst dann beitragspflichtig, wenn die Aufwendungen zum Erwerb der Anspruchsvoraussetzungen bereits aus anderen Gründen beitragspflichtig waren (z.B. als Arbeitsentgelt während eines Beschäftigungsverhältnisses).

Die Zuordnung zur betrieblichen Altersversorgung setzt ferner ein Beschäftigungsverhältnis, das zur Begründung des Versicherungsvertrages geführt hat, für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrages nicht voraus. So gehören sowohl Leistungen aus einem Versicherungsvertrag, der im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses abgeschlossen und nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis auf freiwilliger Basis vom Versicherten fortgeführt wurde, als auch Leistungen aus einem privaten Versicherungsvertrag, der in eine Direktversicherung überführt wurde, in vollem Umfang zu den Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung.

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind hingegen Kapitalzahlungen aus befreienden Lebensversicherungen.

Musterstreitverfahren

Die Rechtmäßigkeit dieser einschneidenden Veränderungen soll nun für die wesentlichen Sachverhalte auf den gerichtlichen Prüfstand gestellt werden. Um eine Vielzahl von gleichartigen Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, haben sich die Spitzenverbände der Krankenkassen mit Interessenverbänden Sozialversicherter am 12. Februar 2004 darauf verständigt, Musterstreitverfahren zu den Neuregelungen der Beitragsbemessung aus Betriebsrenten,

Pensionen und Kapitalleistungen aus so genannten Direktversicherungen zu führen. Gleichwohl sehen die Spitzenverbände der Krankenkassen die Neuregelungen aufgrund der bisherigen Rechtsprechung zur Beitragspflicht von Versorgungsbezügen als rechtmäßig an.

Wegen der Durchführung von Musterstreitverfahren müssen insbesondere Versicherte, deren Beiträge von der Zahlstelle der Versorgungsbezüge abgeführt werden, keinen Widerspruch einlegen. Vielmehr werden die Krankenkassen im Falle einer höchstrichterlichen Entscheidung, die die geänderte Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen rückwirkend für unwirksam erklärt, alle betroffenen Versicherten gleich behandeln. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben ihren Mitgliedskassen empfohlen, auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu verzichten.

Freiwillige Mitglieder und Pflichtversicherte, die von ihrer Krankenkasse einen Beitragsbescheid erhalten haben und den Eintritt der Bestandskraft des Beitragsbescheides vermeiden wollen, müssen jedoch Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Monatsfrist möglich, bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Jahres. Es wird empfohlen, mit dem Widerspruch das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss der Musterstreitverfahren zu beantragen.

Widerspruch und Klage haben allerdings keine aufschiebende Wirkung, so dass bis zu einer gegenteiligen höchstrichterlichen Entscheidung die nach dem Reformgesetz anfallenden Beiträge zu zahlen sind.

3. Beitragsrechtliche Behandlung von Aktienoptionen

Unter Aktienoptionen versteht man ganz allgemein das Recht, an einem bestimmten Tag zu einem bestimmten Preis Aktien zu kaufen oder zu verkaufen. Werden Mitarbeitern solche Optionsrechte eingeräumt, stellt sich neben der Frage der steuerlichen Bewertung zwangsläufig auch die Frage der beitragsrechtlichen Beurteilung. Denn zum Arbeitsentgelt gehören gemäß § 14 Abs. 1 SGB IV auch Vorteile, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis erwachsen, es sei denn, dass aufgrund der Regelungen der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) keine Zurechnung zum Arbeitsentgelt vorzunehmen ist.

Werden einem Arbeitnehmer im Hinblick auf sein Arbeitsverhältnis Aktien vom Arbeitgeber oder einem Dritten verbilligt überlassen, stellt der Preisnachlass Arbeitsentgelt dar. Dieser fließt, auch wenn die Verschaffung der Aktien auf einer zuvor eingeräumten Option beruht, grundsätzlich nicht bereits mit der diesbezüglichen Zusage, sondern erst mit deren Erfüllung zu. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20. Juni 2001 (VI R 105/99) ist für diese Beurteilung entscheidend, dass für Bar- und Sachbezüge das Realisierungsprinzip gilt, wonach nicht schon das Einräumen von Ansprüchen, sondern erst deren Erfüllung einen Zufluss bewirkt.

Als Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines (nicht handelbaren) Aktienoptionsrechts ist daher der Tag der Ausbuchung aus dem Depot des Überlassenden – im Regelfall des Arbeitgebers – oder eines Erfüllungsgehilfen maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kurse zwischen der Optionsausübung und der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot gestiegen oder gefallen sind. Bei einer Optionsausübung bis zum 31. Dezember 2001 wird es allerdings nicht beanstandet, wenn als Zuflusszeitpunkt der Tag der Optionsausübung zugrunde gelegt wird (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen - BMF - vom 10.3.2003 – IV C 5 – S 2332 – 11/03).

Für den Bereich der Sozialversicherung haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und die Bundesanstalt für Arbeit (BA) in ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31. Oktober 2003 entschieden, der in dem Schreiben des BMF vom 10. März 2003 angeordneten Verfahrensweise zu folgen. Dies bedeutet, dass auch sozialversicherungsrechtlich ein geldwerter Vorteil aufgrund einer Aktienoption mit dem Tag der Ausbuchung der Aktie aus dem Depot entsteht. Hiernach soll spätestens vom 1. Januar 2004 an verfahren werden.

Beispiel

Eine Aktiengesellschaft räumt ihren Mitarbeitern am 1. März 2004 kostenlos eine nicht übertragbare Kaufoption auf jeweils 500 Aktien zum Basispreis von 100 EUR je Aktie ein. Die Kaufoption ist bis 30. Juni 2004 wahrzunehmen. An diesem Tag kauft ein Mitarbeiter die Aktien zum Preis von 50 000 EUR. Am 20. Juli 2004 erfolgt die Ausbuchung aus dem Depot des Überlassenden. Der Kurswert je Aktie beträgt 145 EUR.

Zufluss- und Wertermittlungszeitpunkt ist der 20. Juli 2004. Der Basispreis der Aktie wird um 45 EUR je Aktie überschritten. Als geldwerter Vorteil sind im Monat Juli daher (500 Aktien x 45 EUR =) 22 500 EUR vom Arbeitnehmer zu versteuern.

Für den Bereich der Sozialversicherung gilt Entsprechendes. Der geldwerte Vorteil ist daher im Juli 2004 zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze und Regelungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) anzuwenden.

4. Wegfall des Kennzeichens "Beamtenähnliche Gesamtversorgung"

In den Entgeltmeldungen zur Sozialversicherung ist seit 1. Januar 2002 das Kennzeichen "Beamtenähnliche Gesamtversorgung" anzukreuzen, wenn für den Beschäftigten eine Pflichtversicherung in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht. Dies sind Beschäftigte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine den Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist. Durch dieses Kennzeichen wird die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in die Lage versetzt, die Altersvorsorgezulage über den Anbieter des Vorsorgeprodukts nur für Berechtigte zu zahlen.

Diese Kennzeichnungspflicht soll wieder abgeschafft werden.

Betriebsrente statt Gesamtversorgung

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes hatten sich bereits am 13. November 2001 über eine grundlegende Reform der Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes geeinigt. Auf dieser Grundlage wurden sowohl für den Bereich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als auch für die kommunalen Arbeitgeber, die Mitglied einer sonstigen Zusatzversorgungseinrichtung sind, am 1. März 2002 inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen. Danach ist im Geltungsbereich dieser Tarifverträge das bisherige System der Gesamtversorgung beendet und durch ein übliches Betriebsrentensystem ersetzt worden.

Durch den Systemwechsel greift der Förderausschluss für die bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes Pflichtversicherten nicht. Alle von den genannten Tarifverträgen – auch auf Grund arbeitsvertraglicher Verweisungen – erfassten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehören damit zum Kreis der nach § 10a EStG unmittelbar begünstigten Personen. Entsprechendes gilt für Pflichtversicherte in Zusatzversorgungseinrichtungen mit inhaltlich gleichartigen Regelungen.

Gesetzliche Änderung beabsichtigt

Nachdem das Versorgungsniveau bei den durch das Beamtenversorgungsgesetz betroffenen Personen abgesenkt worden ist und die Besoldungsempfänger in den förderberechtigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG aufgenommen worden sind, ist ein Ausschluss von pflichtversicherten Personen, die eine beamtenähnlich – und damit abgesenkte – Versorgung erhalten, von der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge nicht mehr gerechtfertigt. § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG soll deshalb bei nächster Gelegenheit rückwirkend zum 1. Januar 2002 aufgehoben werden.

Im Vorgriff auf die beabsichtigte gesetzliche Änderung hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit den obersten Finanzbehörden der Länder darauf verständigt, ab

1. Januar 2002 auf die Anwendung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG für die Bestimmung des förderberechtigten Personenkreises zu verzichten (BMF-Schreiben vom 1.7.2003 - IV C 4 - S 2222 - 112/03).

Auswirkungen auf das Meldeverfahren

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in ihrer Besprechung am 29. Juli 2003 zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens die beabsichtigte gesetzliche Änderung zum Anlass genommen, mit Wirkung ab 1. Dezember 2003 auf die Prüfung des Datenfeldes "Beamtenähnliche Gesamtversorgung" bei maschinell übermittelten Meldungen zu verzichten. Von diesem Zeitpunkt an sind daher weder im maschinellen noch im manuellen Meldeverfahren im entsprechenden Kennzeichen Angaben erforderlich.

Die Änderungen des gemeinsamen Rundschreibens "[Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung](#)" und der "[Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV](#)" erfolgen jedoch erst nach vollzogener Gesetzesänderung.

5. Änderungen in der Rentenversicherung zum 1. Januar 2004

Rentenversicherungsfreiheit als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft

Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind nach § 1 Satz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht rentenversicherungspflichtig. Dieser Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht gilt nach einem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 19./20. März 1991 nicht nur für die Vorstandstätigkeit, sondern auch für alle daneben ausgeübten Beschäftigungen bei (anderen) Arbeitgebern, und zwar selbst dann, wenn die anderweitigen Beschäftigungen gegenüber der Vorstandstätigkeit überwiegen. Begründet wird dies - wie auch das Bundessozialgericht in seinen Urteilen vom 4. September 1979 - 7 RAr 57/78 - und vom 27. März 1980 - 12 RAr 1/79 - festgestellt hat - mit der herausragenden und starken wirtschaftlichen Stellung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften.

In der Praxis versuchen (Finanz-) Berater nach Erkenntnissen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit Angeboten potentiellen zahlungskräftigen Kunden Wege aufzuzeigen, um der Rentenversicherungspflicht zu entgehen. Das soll durch die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Aktiengesellschaft, die sich zum Beispiel der Vermögensanlage und Verwaltung der gesparten Rentenversicherungsbeiträge widmet, erreicht werden. Diese Verfahrensweise wird durch die oben angegebene Rechtsprechung jedoch nicht gedeckt:

- Die Mitglieder der Vorstände derartiger Aktiengesellschaften haben keine herausragende und starke wirtschaftliche Stellung.
- Daher ist keine Freistellung von der Rentenversicherungspflicht einer daneben ausgeübten Beschäftigung möglich.

Folglich führt die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umgehung der Rentenversicherungspflicht nicht zum Ausschluss der Rentenversicherungspflicht.

Indizien für eine Aktiengesellschaft, die zum Zweck der Umgehung der Rentenversicherungspflicht gegründet wurde, können sein:

- Die Ausübung der Beschäftigung in einem Unternehmen, das nicht Konzernunternehmen

(im Sinne des § 18 AktG) der Aktiengesellschaft ist,

- die Überbesetzung der Vorstandsebene,
- ein geringes Grundkapital der Aktiengesellschaft sowie
- die fehlende oder die geringe Zahlung von Bezügen für die Vorstandstätigkeit.

Stellen die Einzugsstellen der Sozialversicherung aufgrund der vorgenannten Kriterien Missbrauchsfälle fest, wird die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung festgestellt.

Von Arbeitgebern, die in den genannten Fällen ihrer Beitragszahlung nicht nachkommen, sind die Rentenversicherungsbeiträge nachzuzahlen und – im Hinblick auf § 28g SGB IV – auch weitgehend allein zu tragen.

Der Gesetzgeber hat inzwischen reagiert und den § 1 Satz 4 SGB VI zum 1. Januar 2004 wie folgt gefasst:

"Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten".

Dies bedeutet, dass Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in Beschäftigungen außerhalb von Konzernunternehmen der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Damit wird im Ergebnis für den Bereich der Rentenversicherung eine Regelung getroffen, wie sie bereits für den Bereich der Arbeitslosenversicherung in § 27 Abs. 1 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) besteht.

Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die am 6. November 2003 in einer weiteren Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nach § 229 Abs. 1a SGB VI auch weiterhin nicht versicherungspflichtig; sie können jedoch bis zum 31. Dezember 2004 die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft beantragen. Dadurch wird eine Vertrauensregelung für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften geschaffen, die bereits am 6. November 2003 eine weitere Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben. Ein Vertrauensschutz besteht insoweit jedoch nicht, als es schon nach dem vor diesem Stichtag anzuwendenden Recht rechtsmissbräuchlich war, einen Ausschluss von Rentenversicherungspflicht anzunehmen.

Rentenversicherungsbeitrag bleibt stabil bei 19,5 Prozent

Damit der Beitragssatz stabil gehalten werden kann, wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- Beitragssatzänderungen zur Krankenversicherung wirken sich ab 1. Januar 2004 bereits nach drei Kalendermonaten auf die Beitragsbemessung zur Krankenversicherung der Rentner aus (bisher im Extremfall erst nach 17 Monaten). Der zum 1. Januar 2004 veränderte Beitragssatz einer Krankenkasse ist daher bereits ab 1. April 2004 bei versicherungspflichtigen Rentnern zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend auch für den Beitragszuschuss der freiwillig versicherten Rentnerinnen und Rentner.
- Vollständige Tragung des Beitrages zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab 1. April 2004.
- Der Rentenauszahlungstermin für Neurentner, deren Rente nach dem 31. März 2004 beginnt, wird künftig auf das Monatsende verschoben.
- Die Mindestschwankungsreserve wird von 50 % auf 20 % einer Monatsausgabe abgesenkt.
- Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 wird ausgesetzt.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung finden Sie stets aktuell im [AOK-Internetangebot für Unternehmen](#) unter *Service > Zahlen & Fakten*.

Beiträge in der Rentenversicherung

Der freiwillige Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2004 im gesamten Bundesgebiet 78 EUR pro Monat.

Der Höchstbeitrag für freiwillig Versicherte beträgt für das Jahr 2004 im gesamten Bundesgebiet 1 004,25 EUR pro Monat. Der Höchstbeitrag für pflichtversicherte Arbeitnehmer in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt in den alten Bundesländern für das Jahr 2004 1 004,26 EUR pro Monat. In den neuen Bundesländern liegt der Höchstbeitrag für pflichtversicherte Arbeitnehmer bei 848,26 EUR pro Monat.

Für pflichtversicherte Selbstständige (einschließlich Handwerker) beträgt der Regelbeitrag in der Rentenversicherung 470,93 EUR pro Monat in den alten Bundesländern und 395,85 EUR pro Monat in den neuen Bundesländern.

Die untere Hinzuverdienstgrenze für Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder wegen voller Erwerbsminderung liegt 2004 bei 345 EUR (2003: 340 EUR).